

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den

VERKEHRSLANDEPLATZ SAARLOUIS - DÜREN

Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Örtliche Flugbeschränkungen
4. Betreten und Befahren
5. Sonstige Betätigung
6. Sicherheitsbestimmungen
7. Fundsachen
8. Verunreinigungen, Abwässer, Abfälle und Altöle
9. Einwilligungen und Erlaubnisse
10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Teil I

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

(Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ bekanntgegeben.)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

1.2 Landeplatzbezugspunkt:

Geographische Breite:	49° 18' 45"	Nord
Geographische Länge:	06° 40' 26"	Ost
Lage:	inmitten der Startbahn	

1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt:

Saarlouis 6 km westlich

1.4 Landeplatzhöhe: 342 m ü NN

1.5 Ortsmissweisung: 3° Ost (2025)

1.6 Betriebszeit:

Die nachfolgenden Betriebszeiten werden in UTC (Universal Time Coordinated) angegeben.

MESZ: Mitteleuropäische Sommerzeit (UTC +2)

Montag bis Freitag außer Feiertag: 08.00 Uhr – SU, max. 18.00 Uhr (UTC)

Samstag, Sonntag und Feiertag: 07.00 Uhr – SU, max. 18.00 Uhr (UTC)

zu anderen Zeiten PPR

MEZ: Mitteleuropäische Zeit (UTC +1)

Montag bis Freitag außer Feiertag: 10:00 Uhr – SU, max. 19:00 Uhr (UTC)

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09:00 Uhr – SU, max. 19:00 Uhr (UTC)

01. Dezember bis 14. Februar: PPR

24.12., 25.12., 26.12., 31.12., 01.01.: geschlossen

zu anderen Zeiten PPR

Die Einschränkungen bei Teil II, Punkt 3 sind zu beachten.

1.7 Landeplatzhalterin: Flugplatz Düren - Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH

1.8 Postanschrift: Geschäftsstelle Landratsamt, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6,
66740 Saarlouis

1.9 Telefon
Betriebsleitung: Tel. 06837 / 265
Tel. 0171 / 6548173

- Geschäftsführung: 06831 / 444-492 (Durchwahl, Landratsamt Saarlouis)
06831 / 444-920 001 (Geschäftsführer)
- 1.10 Telefax: 06837 / 91230 (Betriebsleitung)
06831 / 444-435 (Geschäftsführung)
- 1.11 Übernachtungsmöglichkeiten:
nahegelegen: Hotel – Restaurant Scheidberg, Tel. 06837 / 75-0
www.hotel-scheidberg.de
- Weitere Informationen unter Tourist Information Saarlouis,
www.rendezvous-saarlouis.de Servicehotline: 06831 / 444-449
- 1.12 Gaststättenbetrieb:
Flugplatz-Restaurant mit Terrasse: Tel. 06837 / 7080894
- 1.13 Krankenhäuser:
Krankenhaus Saarlouis vom DRK, Tel. 06831 / 171-0
Marienhausklinikum St. Elisabeth Saarlouis, Tel. 06831 / 16-0
(alle etwa 11 km bis 15 km vom Landeplatz entfernt)
- 1.14 Verfügbare Verkehrsmittel:
Taxi, Omnibuslinie Saarlouis-Düren 421 und 423
Rufnummer für Linie 423 (Anrufsammeltaxi AST): Tel. 06831 / 1260060
- 1.15 Abfertigungsanlagen:
Flugvorbereitung im Erdgeschoss; Kontrollturm
- 1.16 Parkplatz und Garagen:
Unbewachte Parkmöglichkeiten
- 1.17 Treibstoffversorgung:
AVGAS 100 LL, Super Plus und JET A 1
- 1.18 Zuständige Flugsicherungsstelle:
AIS – Centre (AIS-C) Telefon: 06103/707-5500
Telefax: 06103/707-5505
- 1.19 Zuständige Flugwetterwarte:
Deutscher Wetterdienst
Geschäftsbereich Wettervorhersage
Referat Kundenservice Luftfahrt
Frankfurter Str. 135
63067 Offenbach am Main
Deutschland
E-Mail: Luftfahrt@dwd.de
Telefonisch erreichbar in den Sprechzeiten:
Mo und Di: 12-15 Uhr
Mi bis Fr: 8-11 Uhr
Tel.: +49 69 8062-2695
www.flugwetter.de

1.20 Verfügbarer Hallenraum:

- 1 Halle 15 x 20 m
- 4 Hallen 20 x 20 m
- 1 Halle 45 x 16 m (Privathalle)
- 1 Halle 24 x 20 m (Privathalle)
- 1 Doppelhalle für Motor- und Segelflugzeuge (Vereinshalle)

1.21 Instandsetzungseinrichtungen:

Funair GmbH fun.air@web.de Tel. 0163/ 1436511

1.22 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:

Feuerlösch- und Rettungsgeräte in dem vorgeschriebenen Umfang vorhanden.

1.23 Rettungsdienste:

Integrierte Leitstelle des Saarlandes: Tel. 112
 Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst: Tel. 112
 Notruf Polizei: Tel. 110
 Rettungswache beim DRK Saarlouis: Tel. 06831 / 94300

2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen2.1 Start- und Landebahn

Bezeichnung	Missweisende Richtung	Ausmaße m	Decke	zugelassene Luftfahrzeuge
07/25	074°/254°	800 x 20	Schwarzdecke	a) Flugzeuge bis zu dem in der AIP Aerodromes (AD) veröffentlichten Höchstabflugmasse b) Drehflügler c) Motorsegler/Segelflugzeuge d) Ultraleichtflugzeuge e) Personenfallschirme f) Motorschirme, Freiballone und Gleitschirme mit Windenstart nur PPR

2.2 Längsneigung der Bahn: vom Flugplatzbezugspunkt 1,5 % nach Ost und West (Höhenunterschied 6 m)

Querneigung: 1,5 % nach Süden

2.3 Rollwege: Rollweg A mit dem Rollhalt A, Rollweg B mit dem Rollhalt B, Rollweg C mit dem Rollhalt C und Rollweg D mit dem Rollhalt D

2.4 Vorfelder: Befestigtes Vorfeld vor Halle und Abfertigungsgebäude

2.5 Segelflug-Start- und Landebahn

derzeit nicht benutzbar
 Richtung: 074° / 254° (m w)
 Ausmaße: 700 x 70 m
 Decke: Gras

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und der Halterin des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.
- 1.2 Wer den Verkehrslandeplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Landeplatzhalterin unterworfen.
- 1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis/Entgelte

- 2.1.1 Die **Benutzung des Verkehrslandeplatzes** ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren festgelegten Entgelte mit Flugzeugen bis zu einem in der AIP AD veröffentlichten Höchstabflugmasse, Drehflüglern, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen gestattet.
- 2.1.2 Flugzeugschleppstarts auf der **Segelflug-Start- und Landebahn** dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Landeplatzhalterin durchgeführt werden, wobei die Entscheidung, ob die Oberfläche und Länge der Grasbahn für Schleppstarts geeignet sind, dem jeweiligen Schleppflugzeugführer obliegt.

Die Benutzung der Segelflug- Start- und Landebahn ist unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der Landeplatzhalterin gestattet mit:

- a) Segelflugzeugen bei Windenstart und Flugzeugschleppstart
- b) Schleppflugzeugen bei Schleppflügen
- c) Motorseglern
- d) Personenfallschirmen
- e) PPR für Motorschirme, Freiballons, Gleitschirme mit Windenstarts

- 2.1.3 Vermeidung von Zusammenstößen – Ausweichregeln
SERA.3210 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2.1.4 Außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten gelten die Bestimmungen für „Fliegen ohne Betriebsleitung“ (FoB) gemäß der Anlage B.

2.1.5 Die Landeplatzhalterin kann im Einzelfall für gewerbliche Flüge Ausnahmen machen.

2.1.6 Die Luftfahrzeughalter haben der Landeplatzhalterin auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenerhebung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie Rollfelder oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollpläne gebunden, sofern sie nicht von dem Betriebsleiter oder einem Beauftragten für Luftaufsicht andere Weisungen erhalten.

Die Betriebsleitung empfiehlt die Start-/Landerichtung (gem. § 29 Abs. 1 LuftVG). Ausgenommen hiervon ist Fliegen ohne Betriebsleitung (FoB).

Die Hartbelag-Start- und Landebahn ist dem Motorflug vorbehalten. Tragschrauber fliegen nach Maßgabe 3.2 grundsätzlich die innere, kleine Platzrunde in 1.500 ft/MSL, alle anderen Luftfahrzeuge, aerodynamisch gesteuerte UL's (Flächen UL's), fliegen die äußere, große Platzrunde in 2.100 ft/MSL (Platzrundenführung entsprechend der Eintragung in der Sichtflugkarte Saarlouis-Düren des Luftfahrt-handbuches).

Das Überfliegen von Wohngebieten und Ortschaften ist möglichst zu vermeiden.

Der Luftraum über der ca. 1,5 km OSO des Verkehrslandeplatzes gelegenen Schießanlage einschließlich des Geländes beiderseits der seitlichen Begrenzung dieser Anlage bis zu einer Entfernung von je 200 m und vor der westlichen Stirnseite bis zu einer Entfernung von 300 m darf nicht überflogen werden.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Motorkraft gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder einem Beauftragten - nach näherer Vereinbarung - geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden; der Führerstand eines Luftfahrzeuges soll mit einem Luftfahrzeugführer oder einem Befugten besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen.

2.4 Vorfeld

Das Vorfeld dient der Flugvor- und nachbereitung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung der Landeplatzhalterin zulässig.

Parkpositionen werden von der Landeplatzhalterin zugewiesen.

2.5 Abstellen und Unterstellen

- 2.5.1 Verbleibt ein Luftfahrzeug nach der Landung auf dem Verkehrslandeplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. **Aus Sicherheitsgründen ist das längere Abstellen von Luftfahrzeugen an der Tankstelle untersagt.**

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die Halterin des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken dorthin verbringen.

- 2.5.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter oder einem Beauftragten. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern die Landeplatzhalterin dies aus Sicherheitsgründen fordert.
- 2.5.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB) bzw. die Entgeltordnung der Flugplatz Düren -Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH. Eine Verwahrungspflicht besteht für die Landeplatzhalterin nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6 Betriebsflächen- und Hallennutzung

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Landeplatzhalterin, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der Landeplatzhalterin benutzt werden.

Die Hallentore dürfen nur Personen mit einem Zugangsrecht zu den Hallen bedienen.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder auf Vorfeldflächen hat der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten, wenn der Betriebsleiter dies verlangt oder die Arbeiten dies erfordern.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle, sondern nur auf dem Waschplatz im Tankstellenbereich gewaschen und abgesprüht werden.

Der asphaltierte Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

Das Unterstellen und Instandhalten von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeplatzhalterin.

2.7 Lärmschutz

Der VLP Saarlouis-Düren unterliegt der Landeplatz – Lärmschutz – Verordnung vom 05.01.1999; NfL I 134/99 (s. aktuelle Bekanntmachung NfL I 2023/1/2883 vom 20.08.2023). Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit

Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorge-schrieben sind, sind diese zu benutzen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Der Verkehrslandeplatz betreibt eine eigene Tankstelle. Das Betanken der Luftfahrzeuge erfolgt in Selbstbedienung. Die erlassenen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Soweit sonstige Unternehmen Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen diese durch die Landeplatzhalterin zugelassen sein. Diese Unternehmen und der Luftfahrzeughalter oder die Beauftragten haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. **Die Lagerung von Betriebsstoffen ist nicht gestattet.**

2.9 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der Landeplatzhalterin zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die Landeplatzhalterin es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters oder eines Beauftragten auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die Landeplatzhalterin nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Landeplatzhalterin dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Örtliche Flugbeschränkungen

Der VLP Saarlouis-Düren unterliegt der Landeplatz – Lärmschutz – Verordnung vom 05.01.1999; NfL I 134/99.

Unbeschadet dieser Regelung gelten folgende weitere Einschränkungen zum Schutz der ortsansässigen Bevölkerung vor Fluglärm:

3.1 Regelung des Fallschirmsports

Die Genehmigung zur Ausübung des Fallschirmsports wird wie folgt eingeschränkt:

- a) Die Genehmigung für Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern wird für die Zeit vom 15.02. bis zum 30.11. für folgende Zeiten erteilt:
 - aa) Von Betriebsbeginn bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20 Uhr Ortszeit
 - ab) Von Beginn der MESZ bis zum 30.09. sind sonn- und feiertags zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit nur ein Start und eine Landung zugelassen. **Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.**
- b) Bei Absetzflügen ist folgendes Verfahren einzuhalten:
Nach dem Start in Richtung 25 ist baldmöglichst nach Nordwesten, nach dem Start in Richtung 07 baldmöglichst nach Südosten, jeweils über unbesiedeltem Gebiet, abzufliegen.
- c) Die Mindestabsetzhöhe wird auf 600m festgesetzt.
- d) Es dürfen nur turbinengetriebene Absetzmaschinen eingesetzt werden, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen und die nach den ICAO-Richtlinien und -Empfehlungen im Anhang 16 nach Kapitel VI höchstens einen Lärmpegel von 70 dB(A) und nach Kapitel X höchstens einen Lärmpegel von 78 dB(A) aufweisen.

3.2 Regelung für Tragschrauber (Gyrocopter)

Die Genehmigung zur Durchführung von Tragschrauberflügen wird für die Zeit vom 15.02. bis 30.11. wie folgt eingeschränkt:

- a) Von montags bis freitags von **12:00 Uhr bis 13:00 Uhr** Ortszeit, samstags von **12:00 Uhr bis 14:00 Uhr** Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen von **12:00 Uhr bis 15:00 Uhr** Ortszeit sind keine Platzrundenflüge erlaubt.
- b) Tragschrauber haben für **Schulflüge** grundsätzlich die **innere (kleine) Platzrunde** zu nutzen.

Von montags bis freitags ist jedoch ausschließlich die **nördliche Platzrunde** (ehemals Segelflugplatzrunde in 2.100 ft MSL) verpflichtend für alle Schulflüge, sofern das Gebiet der Nordplatzrunde nicht als Absetzgelände für Fallschirmspringer genutzt wird.

An Wochenenden und Feiertagen dürfen Schulflüge mit Tragschraubern zu **maximal 20 % der Landungen auf der äußeren (große) Platzrunde** durchgeführt werden. Die jeweilige Flugschule ist für die Einhaltung dieser Beschränkung verantwortlich.

- c) An **zwei Wochenenden pro Kalendermonat** (Samstag und Sonntag) sind Schulflüge **in Platzrunden mit Tragschraubern untersagt**. Die betroffenen Wochenenden werden **von der jeweiligen Flugschule festgelegt** und der Landeplatzhalterin rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

3.3 Weitere Flugbeschränkungen

Abweichend der Regelungen unter 3.1 und 3.2 gelten **für übrige Flüge** für Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte folgende Regelungen:

- a) Von Beginn der MESZ bis zum 30.09. sind sonn- und feiertags zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit für Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte nur ein Start und eine Landung zugelassen. Die Regelung zu 3.1 ab) bleibt hiervon unberührt.
- b) Flugzeuge mit Lärmzeugnis, jedoch ohne erhöhten Schallschutz, dürfen
1. montags bis freitags vor 7.00 Uhr Ortszeit, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang sowie
 2. samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9.00 Uhr und nach 13.00 Uhr nicht zu Flügen unter 60 Minuten Dauer starten.
- c) Die Durchführung von Platzrundenflügen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr Ortszeit an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wird vom 01.04. bis 30.09. für das einzelne Luftfahrzeug und Luftsportgerät insofern eingeschränkt, dass höchstens 5 Landungen innerhalb einer Stunde stattfinden.

4. Betreten und Befahren

4.1 Straßen und Plätze, Eingänge

- 4.1.1 Die Straßen und Plätze des Verkehrslandeplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Landeplatzhalterin kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren.
- 4.1.2 Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von der Landeplatzhalterin hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 4.1.3 Es dürfen nur die freigegebenen Flächen begangen oder befahren werden.

4.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 4.2.1 Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Verkehr zugelassen sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landeplatzhalterin. Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatzgelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 4.2.2 Die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung.
- 4.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die Landeplatzhalterin bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

- 4.2.4 Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Kraft- u. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 4.2.5 Der Verkehrslandeplatz darf nur mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h befahren werden.
- 4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
- 4.3.1 Allgemeines
- 4.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten bzw. anderweitig gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzhalterin betreten oder befahren werden.
Zu den Anlagen gehören insbesondere:
- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
 - das Vorfeld und sonstige Vorfelder
 - die Luftfahrzeughallen
 - die Garagen und Werkstätten
 - die Baustellen
 - der Turm
 - der Flugvorbereitungsraum
- 4.3.1.2 Die Landeplatzhalterin kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 4.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der Landeplatzhalterin besichtigt werden; hierfür dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 4.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen die Landeplatzhalterin hiervon vorher benachrichtigen.
- 4.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Landeplatzhalterin besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 4.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 4.3.2 Rollfeld
- 4.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 4.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt die Landeplatzhalterin im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des Betriebsleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht bewegen.
- 4.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 4.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung der Landeplatzhalterin - die Erlaubnis des Betriebsleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 4.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

- 4.3.2.3 Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter darf das Rollfeld von Fahrzeugen nicht befahren werden.
Die Landeplatzhalterin kann im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht Ausnahmen zulassen.
- 4.3.3 Vorfelder
- 4.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 4.3.3.2 Für das Betreten und Befahren der Vorfelder sind die von der Landeplatzhalterin erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 4.3.3.3 Das Vorfeld darf nur mit den von der Landeplatzhalterin zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung der Landeplatzhalterin.
- 4.4 Mitführen von Hunden
Hunde sind an der Leine zu führen.

5. Sonstige Betätigung

- 5.1 Gewerbliche Betätigung
Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit der Landeplatzhalterin, für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, sowie sonstige Veranstaltungen und Betätigungen, die über das Begehen und Befahren hinausgehen, gestattet.
- 5.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften
Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der Landeplatzhalterin.
- 5.3 Lagerung
- 5.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der Landeplatzhalterin gelagert werden.
- 5.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Landeplatzhalterin gelagert werden.
- 5.4 Bauarbeiten
Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Landeplatzhalterin. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die Landeplatzhalterin rechtzeitig zu benachrichtigen.

6. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage „A“ ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

7. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Betriebsleiter oder Beauftragten für Luftaufsicht abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

8. Verunreinigungen, Abwässer, Abfälle und Altöle

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Verkehrslandeplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; anderenfalls kann die Landeplatzhalterin die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

8.2 Abwässer

Soweit die Landeplatzhalterin nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinflüsse (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandlungen haben die Landeplatzhalterin von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.3 Abfälle

Hausmüll und hausähnliche Abfälle sind über den bereitgestellten Container zu entsorgen.

Sonderabfälle hat der Abfallbesitzer selbst zu entsorgen.

8.4 Altöle

Die Landeplatzhalterin verkauft keine Flugbetriebsöle. Altöle werden nicht in Empfang genommen und entsorgt. Für die sachgerechte Entsorgung der Altöle ist der Verursacher selbst verantwortlich.

9. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Sie ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Landeplatzhalterin, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die Landeplatzhalterin vom Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

Die Hausrechte der Landeplatzhalterin bleiben im Übrigen unberührt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtung und Rechtsstreitigkeiten ist **S a a r l o u i s**.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt diese vom 18.09.2025 nebst Anlagen außer Kraft.

Saarlouis-Düren, den 19.03.2026

Die Landeplatzhalterin

FLUGPLATZ DÜREN - UNTERE SAAR -
BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

gez. Puhl

Oliver Puhl
Geschäftsführer

genehmigt: **gez. Neumann**

Eric Neumann
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Anlagen

Anlage A

Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ zum II. Teil Nr. 5 der Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis - Düren

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Eine Ausnahme besteht für die Luftfahrzeuge der Fallschirmsportschule Saar GmbH.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der Landeplatzhalterin zugewiesenen Plätzen betankt und enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum be- und enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.7 Sondervorschriften für Unterflur-Betankungsanlagen sind zu beachten. Vor Inbetriebnahme der Tankstelle ist eine Wasser- und Verschmutzungsprobe durchzuführen. Bei positivem Ergebnis ist die Tankstelle zu schließen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Landeplatzhalterin bestimmten Stellen vorgenommen werden.

- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 8 N RauchSchG SL gilt ein generelles Rauchverbot.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughalten eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material und Geräten

6.1 Material und Geräte sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr oder Umweltbeeinträchtigungen entstehen können.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort der Notruf 112 zu informieren. Darüber hinaus ist dem Alarmplan Folge zu leisten.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Anlage B**Anlage „Benutzung mit Luftfahrzeugen“ zum II. Teil Nr. 2 der Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis – Düren (EDRJ)
hier: Bestimmungen für das „Fliegen ohne Betriebsleitung“ (FoB)**

1. Die Betriebssicherungspflicht besteht gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO).
2. Bei Starts und Landungen muss eine von der Flugplatz Düren - Untere Saar - Betriebsgesellschaft mbH bestellte, zuverlässige Hilfsperson auf dem Flugplatz anwesend sein. Die Hilfsperson muss, auf die für den jeweiligen Flugbetrieb gemäß NfL I 72/83 vorzuhaltenden Feuerlösch- und Rettungsgeräte zugreifen und diese sachgerecht bedienen können (sachkundige Person für den Brandschutz). Eine telefonische Alarmierung der Rettungsdienste muss sichergestellt sein.
3. Eine aktuelle Liste mit den Namen der bestellten Hilfspersonen ist in der Flugplatzakte aufzubewahren.
4. Die Flugbetriebsflächen müssen sich auch bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter in einem betriebssicheren Zustand befinden. Die Hilfspersonen sind in die für den betriebssicheren Zustand notwendigen Maßnahmen einzuweisen.
5. Im Hauptflugbuch für Fliegen ohne Betriebsleitung muss für jede Flugbewegung der Name der Hilfsperson ersichtlich sein.
6. Die Befreiung gilt nur für die auf dem Flugplatz Saarlouis-Düren stationierten Flugzeuge und die Werkstattflüge der ansässigen luftfahrttechnischen Betriebe. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme ist jeder Flugzeugführer verpflichtet sämtliche Bedingungen für das Fliegen ohne Betriebsleitung mit der Abgabe seiner Unterschrift zu akzeptieren (siehe Anlage 1).
7. Die Befreiung gilt nur dann, wenn die gesetzlich erforderlichen meteorologischen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (mindestens 1,5 km Sicht und eine Wolkenuntergrenze von mindestens 500 ft AGL).
8. Die Befreiung gilt nicht für Solo-Schulflüge (ohne Fluglehrer) und Mischflugbetrieb (Kombination aus Motorflug mit Segelflug oder Fallschirmspringen).
9. Diese Befreiung gilt nur für Flüge von SR -30 Min., jedoch frühestens 07.00 Uhr (Ortszeit) bis SS +30 Min., jedoch spätestens bis 20.00 Uhr (Ortszeit) und bei einem Start vor 19.00 Uhr Ortszeit jedoch spätestens bis 21.00 Uhr (Ortszeit).
10. Für Flüge nach FoB ist eine vorherige PPR-Genehmigung einzuholen.
11. Der verantwortliche Flugzeugführer hat vor dem Start/der Landung festzustellen, ob die Verkehrssicherheit am Flugplatz gewährleistet ist und kein Mischflugbetrieb besteht. Die Verkehrssicherungspflicht wird beim Fliegen ohne Betriebsleitung vom Platzhalter auf den verantwortlichen Luftfahrzeugführer übertragen. Das Risiko trägt alleine der verantwortliche Flugzeugführer.
12. Der verantwortliche Flugzeugführer hat bei Start und Landung Blindmeldungen auf der Platzfrequenz 121,2083 MHz (Kanal 121,210) abzugeben, um ggf. weitere Luftverkehrsteilnehmer in der Umgebung über die aktuelle Flugzeugposition und über die weiteren Flugabsichten zu informieren. Diese Blindmeldungen sollten gemäß NfL 2024-1-3240 erfolgen.
13. Alle Flugbewegungen ohne Betriebsleitung müssen lückenlos im Hauptflugbuch erfasst werden. Der verantwortliche Flugzeugführer ist aus diesem Grund verpflichtet, unmittelbar vor dem Start bzw. nach der Landung die Flugbewegung zu dokumentieren (Muster im Anhang 2) und in den dafür vorgesehen Briefkasten zu werfen.

14. Fliegen ohne Betriebsleitung ist nur für Flugplatznutzer möglich, deren Abrechnung aller Leistungen mittels Monatsrechnung und Einzugsermächtigung erfolgt.
15. Bei einem Überlandflug sollte der Abflug lärmarm als Direktflug über unbesiedeltem Gebiet stattfinden. Bei Platzrundenflügen ist auf die Einhaltung der Platzrunde besonders zu achten.
16. Auslandsflüge, die der Grenzkontrolle unterliegen (Nicht-Schengen-Flüge) dürfen nur in Anwesenheit von Bundespolizei (Personenkontrolle) bzw. Zoll (Warenkontrolle) stattfinden.
17. Die Landeplatzhalterin kann im Einzelfall Genehmigungen zum „Fliegen ohne Betriebsleitung“ auch für gewerbliche Flüge sowie für Werkverkehr erteilen.

Anhang 2 zur Anlage B**Flugbuch zum „Fliegen ohne Betriebsleitung“****H A U P T F L U G B U C H****für Fliegen ohne Betriebsleitung
am Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren**

	Datum:	PIC:	Kennzei- chen:	Zeiten:	ICAO - Kennung	Pers. an Bord	Bemerkungen f. Tower Personal
Start in EDRJ				Startzeit:	Zielflugplatz:		
Landung in EDRJ				Landezeit:	Abflugort:		

Sachkundige Person auf dem Flugplatz mit Kenntnissen im Brandschutz:

Name, Anschrift und Telefonnummer

Bitte ausgefüllt in den Briefkasten einwerfen!

Unterschrift

Flugbuch zum „Fliegen ohne Betriebsleitung“**H A U P T F L U G B U C H****für Fliegen ohne Betriebsleitung
am Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren**

	Datum:	PIC:	Kennzei- chen:	Zeiten:	ICAO - Kennung	Pers. an Bord	Bemerkungen f. Tower Personal
Start in EDRJ				Startzeit:	Zielflugplatz:		
Landung in EDRJ				Landezeit:	Abflugort:		

Sachkundige Person auf dem Flugplatz mit Kenntnissen im Brandschutz:

Name, Anschrift und Telefonnummer

Bitte ausgefüllt in den Briefkasten einwerfen!

Unterschrift